

# Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

Urteil auf Grund der mündlichen Verhandlung  
vom 22. April 1999

R 4867

3 L 3/95

## Normen:

GG Art. 16 a

AuslG § 51 Abs. 1

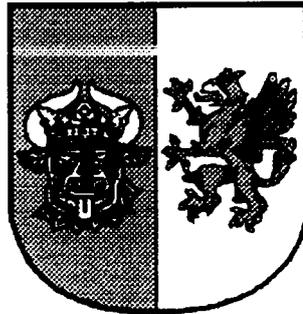
## Schlagworte:

Kurden; Türkei, Südosten; inländische Fluchtalternative; Einreise; Öcalan

## Leitsatz:

Kurden aus dem Südosten der Türkei haben grundsätzlich die Möglichkeit, sich unter noch zumutbaren Umständen in einigen anderen Teilen des Landes aufzuhalten. Für ohne gültige türkische Legitimationspapiere in die Türkei zurückkehrende Kurden aus dem Südosten besteht nicht generell die Gefahr, im Zusammenhang mit der Einreise politisch verfolgt zu werden. Das gilt auch in der verschärften Lage nach der Festnahme von Abdullah Öcalan am 12.11.1998 in Rom und seiner Verbringung in die Türkei am 15./16.02.1999.

Oberverwaltungsgericht  
Mecklenburg-Vorpommern



R 4867

Az.: 3 L 3/95  
2 A 10310/94 VG Greifswald

An Verkündungs Statt zugestellt  
Arndt, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL**

In der Verwaltungsstreitsache  
des türkischen Staatsangehörigen

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- Kläger/Berufungsbeklagter -

Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

g e g e n

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- Beklagte -



Tatbestand:

Der Kläger, ein [REDACTED] geborener türkischer Staatsangehöriger von kurdischer Volkszugehörigkeit, erstrebt seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Der Kläger ist am [REDACTED] in [REDACTED], Provinz Agri, geboren.

Am 21.04.1993 stellte er einen Asylantrag.

Sein damaliger Verfahrensbevollmächtigter trug dazu in einem Schriftsatz vom 19.04.1993 vor: Der Kläger sei bei der Tätigkeit in der Landwirtschaft seines Vaters in Kontakt mit militanten Angehörigen der PKK gekommen. Diese hätten von ihm nicht nur Unterstützung durch Lebensmittel verlangt, sondern ihn auch aufgefordert, aktiv an den Kampfeinsätzen teilzunehmen. Dem habe er ablehnend gegenüber gestanden. Die PKK habe jedoch zunehmend dringender insistiert. Die türkische Polizei müsse einen Hinweis erhalten haben, daß er der PKK nahestehe. Jedenfalls sei er etwa [REDACTED] von Polizisten festgenommen und auf die Wache in Eleskirt verbracht worden. Dort sei er intensiv verhört und nach seinen Kontakten zur PKK befragt worden. Seinen Angaben, er sei nicht Mitglied der Organisation, sondern werde von ihr lediglich zum Beitritt gedrängt, sei offenbar kein Glauben geschenkt worden. Mit der eindringlichen Warnung, sich von der PKK fernzuhalten, sei er auf freien Fuß gesetzt worden mit dem Hinweis, man werde ihn künftig im Auge behalten. Etwa [REDACTED] seien wieder Angehörige der PKK bei ihm erschienen und hätten ihn nahezu ultimativ aufgefordert, der PKK beizutreten; sonst werde man ihn als Verräter erschießen. Er habe erklärt, die Angelegenheit mit seinem Vater besprechen zu müssen, und so noch eine kurze Bedenkzeit erhalten. Nach Rücksprache mit seinem Vater habe er sich entschlossen, sich vor dem Drängen der PKK einerseits und dem Zugriff der Polizei andererseits in Sicherheit zu bringen und um Asyl in Deutschland nachzusuchen.

Bei der Anhörung am 28.04.1993 äußerte der Kläger sich wie folgt:

Er sei mit einem Lastzug am [REDACTED] illegal aus der Türkei ausgereist und am [REDACTED] nach Deutschland eingereist. Er sei mit

dem Lastzug bis [REDACTED] gekommen und dann zu einem Bekannten nach [REDACTED] gefahren.

Wirtschaftliche Gründe habe er für die Ausreise nicht gehabt; seiner Familie gehe es gut. Vielmehr habe ihm die Gendarmerie vorgeworfen, für die PKK zu arbeiten und diese zu unterstützen. Angehörige der Organisation seien im [REDACTED] zu ihnen gekommen. Sie hätten gewaltsam Schafe und Nahrungsmittel mitgenommen. [REDACTED] seien sie wieder erschienen. Er sei aus den Nachbardörfern angezeigt worden. Er sei im [REDACTED] für zwei Tage auf das Polizeirevier verbracht worden. Man habe ihm vorgeworfen, für die PKK zu arbeiten, und ihm gedroht, sie würden ihn umbringen, wenn er zur PKK ginge. Nachdem die Gendarmerie ihn freigelassen habe, sei dann - wohl Ende März - die PKK erneut gekommen, habe sie bedroht und ihre Schafe weggenommen. Sein Vater habe gesagt, es sei besser, wenn er aus der Gegend verschwinde, und dann sei er nach [REDACTED] gefahren. Dort sei er nicht geblieben, weil er Angst gehabt habe, daß die PKK ihn auch in [REDACTED] bedrängen könnte. (Auf Vorhalt der abweichenden Angabe über die Zeit der Inhaftierung im anwaltlichen Schriftsatz:) Er sei im [REDACTED] auf der Gendarmeriewache festgehalten worden; wenn [REDACTED] genannt worden sei, müsse das an einer falschen Übersetzung liegen. Einen Paß für die Ausreise habe er nicht besorgt, weil er Angst vor der PKK gehabt habe und deshalb nicht habe in die Stadt fahren können. Außerdem hätte er mit Schwierigkeiten bei den türkischen Behörden rechnen müssen, die ihm vorgeworfen hätten, mit der PKK zusammenzuarbeiten.

Bei den Grenzkontrollen sei der Lastzug immer verschlossen gewesen. Auf der Fahrt seien sie lediglich abends zwei- bis dreimal ausgestiegen; sonst sei die Tür immer geschlossen gewesen. Er wisse nicht, ob am Lastwagen eine Plombe oder ein Siegel gewesen sei.

Wenn er in die Türkei zurückkehrte, würde er getötet. Das könnte sowohl von der PKK als auch von der Gendarmerie ausgehen.

Mit Bescheid vom 11.05.1994 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab und sprach aus, daß weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorlägen; ferner wurde der Kläger unter Abschiebungsandrohung aufgefordert, die Bundesrepublik zu verlassen.

Nachdem ihm der Bescheid am 19.05.1994 zugestellt worden war, hat der Kläger am 26.05.1994 Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald erhoben. Zu deren Begründung hat er vorgetragen: Er gehöre als Kurde einer Minderheit an, die in der Türkei bekanntlich verfolgt werde. Ihm sei bereits in der Türkei von der Polizei eröffnet worden, man würde ihn bei den geringsten Kontakten mit der PKK festnehmen und für lange Zeit inhaftieren. Es sei nicht richtig, daß seine Inhaftierung lediglich mit einer allgemeinen Fahndung nach Terroristen zusammengehängen habe. Diese Sichtweise sei angesichts der groß angelegten staatlichen Unterdrückung der Kurden unhaltbar. Wie extrem die Gefahr für ihn sei, zeige sich schon daran, daß für eine Inhaftierung schon reiche, von einem Mitglied der PKK angesprochen zu werden.

Zu der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts erschien weder der Kläger noch sein damaliger Prozeßbevollmächtigter.

Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 10.10.1994, unter Abweisung der Klage im übrigen, die Beklagte verpflichtet festzustellen, daß beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Abschiebungsschutz hat das Verwaltungsgericht deshalb zuerkannt, weil türkischen Staatsangehörigen von kurdischer Volkszugehörigkeit oder solchen, die aus den Krisenregionen des kurdischen Gebiets stammten, bei einer Rückkehr in die Türkei jedenfalls dann mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verhaftung und Mißhandlung in der Haft drohten, wenn sie ohne gültige Papiere und erkennbar als abgelehnte Asylbewerber in ihre Heimat zurückkehrten.

Nachdem ihm das Urteil am 28.12.1994 zugestellt worden war, hat der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten am 05.01.1995 die Zulassung der Berufung beantragt. Dem Antrag hat der Senat mit Beschluß vom 08.12.1998 entsprochen.

Der Bundesbeauftragte teilt die Einschätzung des Verwaltungsgerichts zur Verfolgungsgefahr für zurückkehrende Kurden nicht und verweist dazu auf die Rechtsprechung anderer Oberverwaltungsgerichte. Auch könne nicht angenommen werden, daß Kurden in der Türkei schon wegen ihrer Volkszugehörigkeit politisch verfolgt

würden. Sie seien weder einer regionalen noch einer örtlich begrenzten Verfolgung ausgesetzt. Jedenfalls aber bestünden regelmäßig in der Westtürkei inländische Fluchtalternativen.

Der Bundesbeauftragte beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Greifswald vom 10.10.1994 die Klage abzuweisen, soweit ihr stattgegeben worden ist.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das Urteil des Verwaltungsgerichts für überzeugend. Er hat die Niederschrift über die Anhörung vom 06.11.1997 seines [REDACTED] geborenen Bruders [REDACTED] eingereicht, der sich nunmehr ebenfalls als Asylbewerber in der Bundesrepublik aufhält. Dort ist die Rede davon, daß Repressalien gegen die Familie eng verbunden gewesen seien mit dem Verschwinden des Klägers, dem man Zugehörigkeit zur PKK vorgeworfen habe.

In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger zu seinen Fluchtgründen als Partei vernommen worden. Ferner hat sein Bruder als Zeuge ausgesagt. Auf die Niederschrift wird verwiesen.

Ergänzend wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Sachakte sowie auf die Erkenntnisse nach Maßgabe der übersandten Erkenntnismittellisten und der in der Niederschrift weiter aufgeführten Erkenntnisse Bezug genommen; diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

#### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten ist begründet. Die Klage ist vollen Umfangs abzuweisen. Beim Kläger liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vor.

## I.

Eine Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG ist rechtskräftig abgelehnt worden.

Damit bleibt in der Berufungsinstanz zu prüfen, ob ihm Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zusteht. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und des Art. 16 a Abs. 1 GG sind deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft, und sie unterscheiden sich auch nicht hinsichtlich der Frage, ob die Gefahr politischer Verfolgung droht (BVerwG, Urteil vom 10.05.1994, 9 C 501/93, DVBl. 1994, 940, 941; Urteil vom 18.01.1994, 9 C 48/92, BVerwGE 95, 42, 45). Auch im Rahmen des § 51 Abs. 1 AuslG ist daher zu prüfen, ob ein Asylbewerber politisch verfolgt ist.

Eine Verfolgung ist politisch in diesem Sinne, wenn sie an prägende, unverfügbare Merkmale des Betroffenen anknüpft, beispielsweise die Volkszugehörigkeit, an seine religiöse Haltung oder an seine politische Überzeugung. Die Zielrichtung der Maßnahmen muß sich gegen diese Merkmale richten. Dabei ist die Gerichtetheit dieser Maßnahmen nach ihrem inhaltlichen Charakter, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven des Verfolgers zu beurteilen (BVerfG, Beschluß vom 01.07.1987, 2 BvR 478, 962/86, BVerfGE 76, 143, 157, 166 f.; BVerfG, Beschluß vom 10.07.1989, 2 BvR 502, 1000, 961/86, BVerfGE 80, 315, 335).

Die Verfolgung muß in ihrer Intensität über eine bloße Beeinträchtigung hinausgehen. Dem Betroffenen müssen in Anknüpfung an asyl-erhebliche Merkmale gezielt intensive und ihn aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzende Rechtsverletzungen zugefügt worden sein, so daß er aus diesem Grunde gezwungen war, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Land zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen (BVerfG, Beschluß vom

23.01.1991, 2 BvR 920/85, BVerfGE 83, 216, 230; Beschluß vom 26.11.1986, 2 BvR 1058/85, BVerfGE 74, 51, 64; Beschluß vom 10.07.1989, 2 BvR 502, 1000, 961/86, BVerfGE 80, 315, 334 f.).

Politische Verfolgung setzt Verfolgung des Asylberechtigten in seiner Person voraus, da der Anspruch auf Asyl ein Individualgrundrecht ist. Unmittelbar drohende Verfolgung steht der Verfolgung gleich (BVerfG, Beschluß vom 23.01.1991, 2 BvR 902/85, BVerfGE 83, 216, 230).

Eine asylbegründende Verfolgungsgefahr ist gegeben, wenn der Asylsuchende aufgrund der gegenwärtig in seinem Heimatland herrschenden Verhältnisse mit gegen ihn gerichteten asylerblichen Maßnahmen in absehbarer Zeit rechnen muß. Hat der Asylsuchende schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm asylrechtlicher Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen bei Rückkehr in sein Heimatland mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Urt. v. 25.09.1984 - 9 C 17.84 -, BVerwGE 70, 169, 170). Maßgebend für die Verfolgungsprognose ist der Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung, wobei die zukünftige Entwicklung im Heimatstaat mit einzubeziehen ist. Von der Richtigkeit dieser Verfolgungsprognose muß das Gericht auf der Grundlage des vom Asylsuchenden glaubhaft gemachten individuellen Schicksals die volle richterliche Überzeugung gewonnen haben (BVerwG, Urt. v. 11.11.1986 - 9 C 316.85 -, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nr. 58).

Für das Asylrecht und den Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG ist eine Verfolgung nur dann relevant, wenn sie vom Staat ausgeht oder diesem wenigstens zurechenbar ist (BVerfG, Beschluß vom 02.07.1980, 1 BvR 147/80 u.a., BVerfGE 54, 341; Beschluß vom 01.07.1987, 2 BvR 478/86 u.a., BVerfGE 76, 143; Beschluß vom 10.07.1989, 2 BvR 502/86 u.a., BVerfGE 80, 315). Dem Staat steht dabei gleich, wer ihn ersetzt oder verdrängt hat und damit faktisch die Staatsgewalt ausübt (BVerfGE 80, 315). Besteht hingegen keine effektive Staatsgewalt, sind Verfolgungshandlungen grundsätzlich asylrechtlich nicht relevant (BVerfG, aaO.).

Handlungen privater Einzelner oder Gruppen werden dem Staat asylrechtlich dann zugerechnet, wenn dieser sie anregt, billigt oder tatenlos hinnimmt und damit dem Betroffenen seinen Schutz versagt, weil er hierzu nicht willens oder nicht in der Lage ist (BVerfGE 54, 341). Dabei kann eine fehlende Schutzfähigkeit des Staates erst angenommen werden, wenn er mit gewisser Dauerhaftigkeit Übergriffe nicht verhindern kann (BVerwG, Urteil vom 02.08.1983, 9 C 818/81, BVerwGE 67, 317). Die mangelnde Schutzfähigkeit allein genügt nicht; vielmehr muß der Staat die Übergriffe - zumindest - dulden (BVerfGE 80, 315).

Die Schutzgewährung durch die Bundesrepublik Deutschland setzt voraus, daß der Betroffene in seinem Heimatstaat aufgrund politischer Verfolgung überall schutzlos ist. Das ist dann nicht der Fall, wenn er eine inländische Fluchialternative in anderen Landesteilen in der Weise hat, daß er dort nicht in eine ausweglose Lage geraten würde. Das setzt voraus, daß er in den in Betracht kommenden Gebieten vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und daß ihm dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylrechtlichen Rechtsgutsbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen, sofern diese existentielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (BVerfG, Beschluß vom 10.07.1989, 2 BvR 502/86 u.a., BVerfGE 80, 315/342 ff.; Beschluß vom 10.11.1989, 2 BvR 403/84 u.a., BVerfGE 81, 58/65 f.; BVerwG, Urteil vom 15.05.1990, 9 C 17/89, BVerwGE 85, 139/145 f.). Zur Beantwortung der Frage, ob das Existenzminimum gewährleistet ist, ist grundsätzlich eine generalisierende Betrachtungsweise geboten. Zusätzlich können auch individuelle Gesichtspunkte zu berücksichtigen sein, etwa ob der Verfolgte am Ort der Fluchialternative Verwandte oder Freunde hat, bei denen er eine zur Sicherung des Existenzminimums notwendige Unterstützung finden könnte (BVerwG, Urteil vom 14.12.1993, 9 C 45/92, DVBl. 1994, 524/526).

## II.

Der Kläger hat den Senat nicht davon zu überzeugen vermocht, daß er als Person gezielt in den Blick türkischer Sicherheitsorgane gelangt, von jenen politisch verfolgt worden sei und aus diesem Grunde mit (weiterer) politischer Verfolgung nach einer Rückkehr in die Türkei zu rechnen hätte.

Der Senat ist sich bewußt, daß, wenn es um die Bildung der Überzeugung hinsichtlich des Schicksals eines Asylbewerbers in seinem Herkunftsland geht, in dem Sinne wohlwollend zu verfahren ist, daß den Nachweisschwierigkeiten zugunsten des Asylbewerbers Rechnung getragen werden muß. Er ist zumeist die einzige Auskunftsperson über sein Schicksal. Einzelne Widersprüche führen nicht notwendig zur Wertung des Vorbringens als unglaubhaft; vielmehr kann im Gegenteil die Glaubhaftigkeit auch dadurch in Frage gestellt sein, daß bei verschiedenen Anhörungen die Schilderung jeweils bis in das letzte Detail übereinstimmt. Unglaubhaft ist ein Vorbringen ebensowenig zwingend deshalb, weil es gesteigert worden ist. Abweichungen und Akzentverschiebungen im Vortrag können viele, aus der Situation eines Asylbewerbers nachvollziehbare Gründe haben. So haben die Asylbewerber gemäß ihrer Herkunft naturgemäß nicht immer die gleichen Vorstellungen über die Präzision von Zeitangaben wie Mitteleuropäer. Es gibt viele Fehlerquellen bei der Verständigung des Asylbewerbers mit Personen, denen er sein Schicksal schildert, und mit Dolmetschern. Es ist möglich, daß einem Asylbewerber zu Beginn seines Aufenthalts in der Fremde die Relevanz bestimmter Tatsachen für die Frage der Asylgewährung noch nicht bewußt gewesen ist. Es kann sein, daß ihn sein Schamgefühl gehindert hat, zunächst offen über Folter zu berichten. Der Zeitablauf kann die Behinderung verschieben und vergrößern. Nach alledem müssen die Gerichte versuchen, in Asylrechtsstreitigkeiten ein Gesamtbild zu gewinnen und in dessen Rahmen eventuelle Widersprüche, Ungenauigkeiten und Steigerungen werten. Diesem Rechnung tragend, muß der Senat vorliegend feststellen, daß der Kläger ein Verfolgungsschicksal nicht glaubhaft gemacht hat:

Der Kläger hat durchweg vorgetragen, er habe zwischen den Fronten von PKK/ENRK und staatlicher Gendarmerie gestanden. Der Senat geht davon aus, daß es sich so verhalten hat. Er kann dem Kläger jedoch nicht abnehmen, daß die Gendarmerie in diesem Zusammenhang gegen ihn bis zur Folter gehende Maßnahmen getroffen hätte. Das beruht auf einer Reihe von jeweils beträchtlichen Ungereimtheiten, die nicht zu bereinigen sind.

Es beginnt mit der Motivation, welche die Gendarmerie bei ihrem Vorgehen gegen ihn gehabt haben soll. Während sonst nur die Rede

davon gewesen ist, die Gendarmerie habe ihm vorgeworfen, mit der PKK in Verbindung zu stehen, hat der Kläger vor dem Senat herausgestellt, ein maßgeblicher Grund für die Nachstellungen sei auch gewesen, daß er sich geweigert habe, das Amt eines Dorfschützers zu übernehmen. Wenn der Kläger dies damit zu erklären zu versucht, daß er es schon beim Bundesamt vorgetragen habe und daß es entweder nicht richtig vom Dolmetscher verstanden oder nicht protokolliert worden sei, kann der Senat ihm nicht folgen. An der grundsätzlichen Verlässlichkeit der Anhörungsprotokolle des Bundesamtes besteht kein Zweifel. Überdies ist dem Kläger sein Vorbringen rückübersetzt worden.

Große Unsicherheiten haben sich bei den Angaben des Klägers dazu, wann er zur Wache mitgenommen worden sei, ergeben. Im April 1993 war im Schriftsatz des damaligen Verfahrensbevollmächtigten des Klägers vom [REDACTED] die Rede. Bei der Anhörung durch die Beklagte legt der Kläger den Vorgang in [REDACTED] und blieb dabei, als ihm die Zeitangabe aus dem anwaltlichen Schriftsatz vorgehalten wurde. Diese Differenz für sich wäre noch erklärlich. Der Senat kann aber nicht mehr nachvollziehen, daß der Kläger vor dem Senat angab, das Ereignis sei im [REDACTED] gewesen. Zugleich nahm er einen Abstand von etwa [REDACTED] zwischen dem Festhalten auf der Wache und seiner Ausreise an. Dem Senat ist es trotz intensiven Bemühens nicht gelungen, dafür eine nachvollziehbare Erklärung zu erhalten. Dieser Umstand weckt Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Klägers, könnte sie für sich allerdings noch nicht unbedingt nachhaltig erschüttern, zumal auch in Rechnung zu stellen ist, daß er sich durch die Nachfragen des Senats bedrängt gefühlt haben mag.

Erstmals in der mündlichen Verhandlung des Senats hat der Kläger berichtet, er sei auf der Wache mit Stromstößen gefoltert worden. Im anwaltlichen Schriftsatz aus dem April 1993 war formuliert worden, der Kläger sei "intensiv verhört" worden; weitere Ausführungen dazu fehlten. In der Anhörung durch die Beklagte hat der Kläger ausweislich des Protokolls nichts über Folter erwähnt. Hierzu hat er die gleiche Erklärung versucht wie zur Frage des Dorfschützers. Aus den oben genannten Gründen kann der Senat dieser Erklärung durch den Kläger auch hier nicht folgen.

Die Steigerungen und Widersprüche sind in ihrer Gesamtheit so gewichtig, daß der Senat sie nicht in der Weise auflösen kann, dennoch dem Kläger die in der Berufungsverhandlung gegebene Darstellung, er sei wegen vermuteter Beziehungen zur PKK gefoltert worden, zu glauben.

Die Bekundungen seines als Zeugen vernommenen älteren Bruders, der ebenfalls in Deutschland um Asyl nachsucht, haben daran nichts ändern können. Wenn von Grund auf die späten Angaben des Klägers über Folter in Frage gestellt sind, kann der Senat dies nicht dadurch als ausgeräumt ansehen, daß sein Bruder, der ebenfalls Asyl begehrt, über Nachstellungen nach der Ausreise berichtet und diese - auch - damit in Zusammenhang bringt, daß der Kläger das Land verlassen hatte.

Zusammengefaßt ist festzuhalten: Dem Kläger ist zu glauben, daß er unter der allgemeinen Situation, in der die Bevölkerung sich der Überwachung des Staates und zugleich Forderungen der PKK nach Unterstützung gegenüber sah, gelitten hat. Daß er selbst die besondere Aufmerksamkeit der Gendarmerie erregt hat und deshalb besonderen Maßnahmen ausgesetzt war, ist nicht glaubhaft gemacht worden.

### III.

Der Senat sieht von der Klärung der Frage ab, ob im Südosten der Türkei eine regionale oder örtliche Gruppenverfolgung von Kurden wegen ihres Volkstums stattfindet, von welcher bei Rückkehr dorthin der Kläger betroffen sein könnte. Denn jedenfalls besteht für ihn die Möglichkeit, sich mit hinreichender Sicherheit vor Verfolgung und unter Wahrung des Existenzminimums in anderen Teilen der Türkei aufzuhalten.

Der Senat hat sich bereits verschiedentlich mit dem Problem der inländischen Fluchtalternative für Kurden aus der Türkei befaßt (z. B. Urteile vom 29.07.1998, 3 L 2/96, und vom 10.09.1998, 3 L 193/96). Auf dieser Grundlage ist festzuhalten:

1. Unter dem Gesichtspunkt der inländischen Fluchtalternative hat der Senat nicht die überwiegend von Kurden bewohnten Provinzen des Südosten überprüft. Denn dies ist gerade das Gebiet, bei dem in

Betracht kommen könnte, daß dort Gruppenverfolgung gegen Kurden stattfindet. Es handelt sich dabei um die Provinzen:

Hatay; Sanliurfa; Elazig; Tunceli; Erzincan; Erzurum; Kars; Agri; Mus; Bingöl; Diyarbakir; Mardin; Batman; Siirt; Bitlis; Van; Hakkari; Sirnak.

Alle anderen Provinzen der Türkei hat der Senat hingegen bei der Prüfung, ob eine inländische Fluchtalternative besteht, herangezogen. Zur Herstellung besserer Übersichtlichkeit hat er diesen Teil des Staatsgebiets der Türkischen Republik in sechs Bereiche untergliedert:

Der Bereich 1 Mersin/Adana umfaßt folgende Provinzen:

Karaman; Icel; Adana; Kayseri; Sivas; Malatya; Adiyaman; Kahramanmaras; Gaziantep.

Die Großstadt Mersin liegt in der Provinz Icel.

Der Bereich 2 Schwarzes Meer umfaßt folgende Provinzen:

Zonguldak; Kastamonu; Sinop; Corum; Amasya; Samsun; Tokat; Ordu; Giresun; Gümüşhane; Bayburt; Trabzon; Rize; Artvin.

Der Bereich 3 Ankara umfaßt folgende Provinzen:

Bolu; Ankara; Eskisehir; Afyon; Konya; Aksaray, Nigde; Nevsehir; Kirsehir, Kirikkale; Cankiri.

Der Bereich 4 Antalya umfaßt folgende Provinzen:

Burdur; Isparta; Antalya.

Der Bereich 5 Izmir umfaßt folgende Provinzen:

Kütahya; Usak; Manisa; Izmir; Mugla; Denizli; Aydin.

Der Bereich 6 Istanbul umfaßt folgende Provinzen:

Edirne; Kirklareli; Tekirdag; Istanbul; Kocaeli; Bursa;  
Canakkale; Balikesir.

2. Für jeden dieser sechs Bereiche gelten die folgenden allgemeinen Feststellungen, die für die Beurteilung, ob eine inländische Fluchtalternative vorliegt, von Bedeutung sind:

Die Türkische Republik versteht sich als ein ethnisch homogener Nationalstaat, der nur die im Vertrag von Lausanne (1923) aufgeführten Minderheiten anerkennt. Die Kurden fallen nicht darunter. Sie wurden bis Anfang der 90er Jahre als eigenständige Bevölkerungsgruppe geleugnet und zumeist als Bergtürken bezeichnet. Erst mit einer gewissen Lockerung der Idee des ethnisch-homogenen Staates unter dem damaligen Präsidenten Özal wurde den Kurden eine begrenzte kulturelle Eigenständigkeit eingeräumt. Dessen ungeachtet wird im Alltagsleben auch von Staats wegen durchaus zwischen Türken und Kurden unterschieden.

Die Sicherheitsbehörden können anhand der Eintragungen im Nüfus (vergleichbar mit dem deutschen Personalausweis) erkennen, ob eine kontrollierte Person aus hauptsächlich von Kurden bewohnten Gebieten stammt oder nicht. Hinzukommt, daß auch anhand der Sprache gerade bei neu in anderen Gegenden der Türkei zugezogenen Personen ihre kurdische Herkunft schnell festgestellt werden kann. Entweder sprechen diese Menschen kaum oder gar kein Türkisch oder mit einem Akzent, der sie als nicht türkischstämmig ausweist (vgl. Rumpf, Gutachten für das VG Köln vom 21.03.1995, S. 9 ff.; Oberdiek, Gutachten für das VG Köln vom 01.11.1994, S. 9 ff.).

Asylrechtlich hat diese in der Lebenswirklichkeit der Türkei praktizierte Unterscheidung zwischen Türken und Kurden durch die Sicherheitsbehörden deswegen Bedeutung, weil die türkischen Sicherheitsbehörden dazu neigen, nicht assimilierte kurdische Staatsbürger auch ohne konkrete Anhaltspunkte für Unterstützer der PKK oder wenigstens für Anhänger der Idee besonderer Rechte für Kurden zu halten (vgl. Kaya für OVG Schleswig vom 15.09.1997, S. 57; Oberdiek für den Senat, S. 4 - 192 mit vielen Berichten über die Festnahme aufgrund der Nationalität, also der kurdischen Herkunft). Dies darf aber nicht dahin (miß-)verstanden werden, daß in der Türkei Menschen kurdischer Herkunft jederzeit und überall im

Westen und Süden der Türkei von willkürlichen Festnahmen bedroht wären (Oberdiek für den Senat, S. 202). Doch stehen Kurden schnell im Verdacht, die PKK in irgendeiner Weise zu unterstützen.

Dieser Verdacht führt in der Regel zu einer zügigen Festnahme, die zumeist mit Mißhandlungen auf der Polizeiwache einhergeht. Die Verdächtigungen der Sicherheitskräfte über eine Unterstützung der PKK durch die Kurden können auch zu umfangreichen Ermittlungsmaßnahmen - wie Razzien, Hausdurchsuchungen oder Straßensperren - führen. Besonders verdächtig sind Personen, die aktiv an politischer oder kultureller Arbeit für die kurdische Nationalbewegung teilnehmen. Hier sind an erster Stelle Aktivisten der HADEP und anderer prokurdischer Vereinigungen zu nennen.

Die Gutachter [REDACTED] (Gutachten für das VG Berlin vom 27.07.1997, S. 29) und [REDACTED] (Gutachten für das OVG Schleswig vom 15.09.1997, S. 57 und Gutachten für den Senat, S. 56 f., 65 ff.) kommen übereinstimmend zu der Einschätzung, daß Differenzierungen oder sorgfältige Ermittlungen einzelner (Straf-)Tatbestände nicht der praktizierten Vorgehensweise der türkischen Sicherheitskräfte entsprechen. Diese sind im wesentlichen an Geständnissen der Festgenommenen interessiert. Es wird nach den Erkenntnissen der genannten Gutachter und auch - in vorsichtiger Form - vom Auswärtigen Amt in seinen Lageberichten in diesem Zusammenhang regelmäßig darauf hingewiesen, daß zur Erlangung von Geständnissen festgenommener Personen die türkischen Sicherheitskräfte als Vernehmungsmethode auch die körperliche Mißhandlung praktizieren.

Es handelt sich dabei um ein allgemeines Phänomen der türkischen Polizeipraxis, das nicht nur im Zusammenhang mit dem Vorwurf politischer Straftaten angewandt wird. Die genannten Gutachter (aaO.) weisen aber darauf hin, daß nach dem ihnen vorliegenden Erkenntnissen insbesondere in Verfahren wegen politischer Straftaten eine besonders intensive Form der körperlichen Mißhandlung der Regelfall ist. Darüber hinaus wird bei der Ermittlung vermuteter politischer Straftaten regelmäßig versucht, etwas über die Organisation zu erfahren, der ein Festgenommener nach Meinung der Sicherheitsbehörden in aller Regel angehört (Rumpf für VG Augsburg vom 29.12.1997, S. 29; für VG Hamburg vom 20.08.1997, S. 43 f.). Auch

im Rahmen dieser Ermittlungen werden die beschriebenen Vernehmungsmethoden angewandt.

Angesichts des Umstandes, daß nur ein Bruchteil der auf diese Weise behandelten Personen tatsächlich in Untersuchungshaft genommen und noch weniger Personen von den dafür zuständigen Staatssicherheitsgerichten auch verurteilt werden, drängt es sich auf, daß es hierbei nicht um zielgerichtete polizeiliche Maßnahmen zur Abwehr terroristischer Aktivitäten, insbesondere der PKK geht, sondern um generell gegen aus dem Südosten stammende Personen gerichtete Einschüchterungs- und Gewalthandlungen, die als politische Verfolgung zu werten sind (vgl. Kaya, Gutachten für das VG Schleswig vom 15.09.1997, S. 56 ff.; Gutachten für den Senat, S. 65 ff.).

Dieses Vorgehen der türkischen Sicherheitsbehörden paßt auch zu einer von den Gutachtern Kaya (aaO.), Oberdiek (Gutachten für OVG Schleswig vom 20.12.1996, S. 95) und Rumpf (Gutachten für VG Hamburg vom 20.08.1997, S. 61 f.) durchgängig beschriebenen Tendenz des Verhaltens der türkischstämmigen Bevölkerung gegenüber türkischen Staatsangehörigen kurdischer Volkszugehörigkeit. Das Erstarken der PKK nicht nur in den sogenannten Notstands- und Unruheprovinzen im Südosten der Türkei, sondern auch das zunehmende Tätigwerden dieser Organisation in anderen Landesteilen (Bombenanschläge gegen Sicherheitskräfte und zivile Ziele, Morde, Schutzgelderpressung) haben dazu geführt, daß sich eine zunehmend kurdenfeindliche Grundstimmung in der Bevölkerung verbreitet. Diese wird nach den Erkenntnissen der genannten Gutachter zudem ganz wesentlich durch den Umstand gefördert, daß die türkischen Sicherheitskräfte, insbesondere die türkische Armee, im Kampf gegen die PKK erhebliche Verluste erlitten hat. Bei den gefallen Soldaten handelt es sich vielfach um Wehrpflichtige, die ihren Wehrdienst in den Notstands- und Unruheprovinzen im Kampf gegen die PKK ableisten. Die Begräbnisse gefallener Soldaten und Angehörigen der sonstigen Sicherheitskräfte werden wohl nicht selten dazu genutzt, gegen die kurdische Bevölkerung in der Türkei Stimmung zu machen. Schließlich kommt hinzu, daß die PKK systematisch im Südosten der Türkei türkische Zivilisten getötet hat und wohl auch weiter tötet, die sie für Repräsentanten des türkischen Staates hält. So sind eine Zeitlang gezielt türkische Lehrer und Ingenieure Opfer von Anschlügen der PKK geworden. Auch diese Ereignisse haben dazu

beigetragen, daß sich die Grundeinstellung der türkischstämmigen Bevölkerung gegenüber den Kurden zu deren Nachteil gewandelt hat.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, daß nach Einschätzung des Gutachters Kaya (Gutachten für den Senat) insbesondere in türkisch-dominierten ländlichen Gebieten ein intensives türkisches Nationalgefühl weit verbreitet ist, zu dessen prägendem Inhalt gehört, daß andere Nationen, die im türkischen Staatsgebiet leben, für geringwertig erachtet werden. Schließlich kommt als weiteres Phänomen, das zur ablehnenden Grundhaltung der türkischstämmigen Bevölkerung gegenüber den Kurden in Türkei seinen Beitrag leistet, die der Sache nach durch die Binnenmigration in der Türkei erfolgende "Überfremdung" der mehr europäisch geprägten Metropolen und Regionen in der Westtürkei hinzu. Die in diese Metropolen und Regionen abwandernde ländliche Bevölkerung entstammt einer ländlich-islamischen Lebenswelt, die nur schwer mit städtisch-europäisch geprägtem Leben in den türkischen Metropolen und den sie umgebenden Regionen in Übereinstimmung zu bringen ist. Diese Zuwanderung bringt daher ganz erhebliche Integrationsprobleme mit sich, deren Bewältigung sehr oft die Stadt- und Regionalverwaltungen überfordert. Dies alles zusammengenommen führt zu einer derzeit wenigstens latent in der türkischstämmigen Bevölkerung weit verbreiteten grundsätzlich antikurdischen Stimmung.

Zur inländischen Fluchtalternative gehört - wie bereits gesagt - auch, daß am Ort der inländischen Fluchtalternative nicht solche die Existenz bedrohenden Gefahren bestehen, wie sie am Fluchttort nicht bestanden haben. Daraus ergibt sich, daß eine inländische Fluchtalternative, insbesondere dann nicht zumutbar in Betracht kommt, wenn dort im Gegensatz zur durch die Flucht verlassenen Heimat nicht einmal das bloße Überleben garantiert ist. Es muß daher am Ort der in Betracht kommenden inländischen Fluchtalternative wenigstens die Möglichkeit bestehen, in den Genuß der Mittel zu kommen, die das Existenzminimum sichern.

Bei der Untersuchung dieser Frage ist eine Besonderheit der Binnenmigration in der Türkei zu berücksichtigen. Gerade der im Südosten der Türkei noch über eine große soziale Bedeutung verfügende Großfamilien-Verband setzt sich auch bei der Binnenmigration fort, so gut es eben geht. Personen, die aus dem Südosten der Türkei in

andere Bereiche der Türkei zuwandern, bevorzugen dort solche Gegenden, in denen sich bereits Angehörige der eigenen Großfamilie niedergelassen haben. Diese sind nach der sozialen Anschauung im Rahmen des ihnen Möglichen verpflichtet, den zugewanderten bzw. geflohenen Verwandten Hilfe zu gewähren. Vergleichbares gilt mit Blick auf den Herkunftsort, wobei sich dieser Zusammenhalt mit dem Großfamilien-Verband häufig überschneidet: Wer aus einem bestimmten Kreis oder einem bestimmten Dorf bzw. einer bestimmten Stadt im Südosten stammt, wird versuchen, sich in der übrigen Türkei dort anzusiedeln, wo bereits andere Personen dieser Herkunft leben (Kaya, Gutachten für OVG Schleswig vom 15.09.1997, S. 45 ff.; Rumpf für OVG Schleswig vom 24.04.1997, S. 15 f.). Der Gutachter Oberdiek berichtet (Gutachten für den Senat, S. 58 f.), daß insbesondere in den Bereichen Istanbul und Izmir bestimmte wirtschaftliche Betätigungen, zum Teil abgrenzt auf bestimmte Plätze und Straßen in Großstädten, fest in der Hand von früheren Bewohnern eines bestimmten Herkunftsortes oder einer bestimmten Herkunftsregion sind, so daß andere Personen dieser wirtschaftlichen Betätigung an diesem Platz nicht mehr erfolgreich nachgehen können. Das begrenzt auf der einen Seite die Möglichkeit der Binnenmigration, eröffnet auf der anderen Seite aber im Einzelfall auch Möglichkeiten, sich an einem anderen Ort eine neue Existenz aufzubauen.

Die wirtschaftliche Situation in der Türkei ist angespannt. Die tatsächliche Arbeitslosigkeit tendiert gegen 20 %. Dies verringert die Aussichten der Zuwanderer aus dem Südosten, einen festen Arbeitsplatz zu erlangen. Hinzu kommt erschwerend, daß solche Arbeitsplätze eine gewisse schulische und berufliche Qualifikation erfordern, über die Zuwanderer nur selten verfügen. Die Analphabetenquote im Südosten liegt weit über dem Landesdurchschnitt; die meisten von dort stammenden Zuwanderer haben vorher in der Landwirtschaft gearbeitet und können daher qualifizierte sonstige beruflichen Arbeiten nicht ausführen. Zudem besteht das Sprachenproblem. Viele Zuwanderer beherrschen die türkische Sprache nicht oder nur unzulänglich. Dies ist eine weitere Barriere im Arbeitsleben. In Betracht kommt, daß die Zuwanderer sich als Tagelöhner, hauptsächlich im Baugewerbe, verdingen können. Als Alternative bleibt der sogenannten Marginalsektor, d. h. Dienstleistungen auf quantitativ wie qualitativ niedrigem Niveau. Hauptbeispiele sind Lastenträger, Straßenhändler, Schuhputzer, Bettler. Diese

Tätigkeiten sind im allgemeinen nicht einträglich. Der in den letzten Jahren verstärkte Zuwanderungsdruck erhöht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, da die allgemeine wirtschaftliche Situation den Kreis der Nachfrage solcher Dienstleistungen kaum erweitert haben dürfte. Erschwerend wirken sich administrative Behinderungen aus (Gutachter Oberdiek und Gutachten Kaya für den Senat, S. 58 bzw. S. 42 ff.), die ihren Hintergrund in der Befürchtung der Sicherheitskräfte haben, ein Teil des Einkommens der kurdischen Zuwanderer komme der PKK zugute.

In dieser Situation ist der Familienverband - oder auch der Nachbarschaftsverband - die erste und oftmals einzige soziale Institution, durch die der einzelne Zuwanderer Schutz und Hilfe erlangen kann. Berücksichtigt werden muß, daß die Zuwanderung oftmals nicht von langer Hand geplant ist, sondern fluchtartig erfolgt. Vermögenswerte sind dabei entweder verloren gegangen oder aufgebraucht worden. Die Zuwanderer verfügen daher in der Regel über keine nennenswerten Ersparnisse, mit denen sie sich eine neue Existenz aufbauen könnten. Hinzukommt, daß die hohe Zahl der Zuwanderer zu erheblichen Preissteigerungen auf dem Wohnungs- und Nahrungsmittelmarkt geführt hat, zusätzlich zu der hohen allgemeinen Inflation und den dadurch bewirkten Preissteigerungen. Die durch die Erwerbstätigkeit eingenommenen Mittel werden durch die Lebenshaltungskosten oftmals aufgezehrt. Die Zuwanderer leben daher im allgemeinen - jedenfalls anfangs - unterhalb der Armutsgrenze. Eine hygienische und medizinische Versorgung existiert oftmals nicht oder nur in Ansätzen. Dabei verkennt der Senat nicht, daß Rumpf (Gutachten für OVG Schleswig vom 24.04.1997, S. 7 ff.) zu einem insgesamt positiveren Bild der Lebensumstände der Zuwanderer aus dem Südosten kommt, wobei er die aus der frühen Mitte der 90er Jahre stammenden türkischen Untersuchungen über die soziale und wirtschaftliche Situation der Zuwanderer für die Zukunft, also auch für den jetzt maßgeblichen Zeitraum, zurückhaltend fortgeschrieben hat.

Die Zuwanderer können von den Stadtverwaltungen in der Regel nur geringfügige Unterstützung erwarten. Dies kann zum einen politische Gründe haben, weil der politische Wille zur Unterstützung der Zuwanderer entweder fehlt oder gar die Zuwanderung von insbesondere kurdischstämmigen Personen generell abgelehnt wird.

Stadtverwaltungen, die von der MHP kontrolliert werden, sind für kurdische Zuwanderer am problematischsten, doch auch die anderen in der Türkei politisch einflußreichen Parteien einschließlich der Islamisten pflegen einen türkischen Nationalismus in unterschiedlicher Strenge (vgl. zu den Islamisten Gutachten Sen für den Senat, S. 13 f.). Auch wo der politische Wille zur Unterstützung vorhanden ist, ist zu berücksichtigen, daß die finanziellen Mittel der Verwaltung begrenzt sind und diese personell und/oder fachlich überfordert sein kann. Die Schaffung von Infrastruktur in den Stadtteilen, in denen sich die Zuwanderer bevorzugt niederlassen, dauert - wenn sie denn überhaupt erfolgt - Jahre. Nicht selten kommt es auch vor, daß die von den Zuwanderern errichteten Gebäude von der Stadtverwaltung abgerissen werden, weil es sich um nicht genehmigte Bauten handelt (vgl. z. B. Oberdiek, Gutachten für den Senat, S. 62).

3. Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Erkenntnisse, die der Senat aus den eingeführten Auskünften, Lageberichten und Gutachten gewonnen hat, ergibt sich für die einzelnen Bereiche folgendes Bild über die Möglichkeit einer inländischen Fluchtalternative:

a) Im Bereich 1 Mersin/Adana muß zwischen den traditionell kurdisch besiedelten Provinzen Malatya, Adiyaman und Kahramanmaras, die aus historischen Gründen eine große kurdische Stammbevölkerung haben (Sen, Gutachten für den Senat, S. 6), und den anderen Provinzen unterschieden werden. Die Provinz Kayseri hat nur in der Provinzhauptstadt einen größeren kurdischen Bevölkerungsanteil. Zahlenmäßig ins Gewicht fallende kurdische Bevölkerung findet sich in der Provinz Adana, wo ca. 1,2 Millionen kurdischstämmige türkische Staatsangehörige leben, und in der Provinz Icel mit der Provinzhauptstadt Mersin, in der nach Schätzungen von Oberdiek (Gutachten für den Senat, S. 4) über 800.000 kurdischstämmige türkische Staatsangehörige leben. Die ländlichen Gegenden dieser Provinzen sind wegen der dort verbreiteten türkisch-nationalistischen Gesinnung der angestammten Bevölkerung und wegen der Vorgaben der Sicherheitsbehörden kaum bis gar nicht von kurdischen Flüchtlingen besiedelt (Kaya, Gutachten für den Senat, S. 20 f.). Doch gibt es neben den Großstädten Kayseri, Adana und Mersin kurdische Siedlungsschwerpunkte in den Städten Ceyhan und Osmaniye.

Die drei Provinzen Kahramanmaras, Adiyaman und Malatya sind aufgrund ihres hohen kurdischen Stammbevölkerungsanteiles latent der Gefahr ausgesetzt, von den Sicherheitskräften zu den Gebieten gerechnet zu werden, in denen die Bevölkerung die PKK unterstützt. Diese Provinzen kommen daher nach Überzeugung des Senats für eine inländische Fluchtalternative nicht in Betracht.

Als inländische Fluchtalternative scheiden ebenfalls die großen ländlichen Gebiete dieses Bereiches aus, da dort zum einen kaum Kurden leben und zum anderen dies seinen Grund in der türkisch-nationalistischen Grundhaltung der dort lebenden türkischen Bevölkerung hat, die eine langfristige kurdische Ansiedlung auch in kleinem Umfang aller Voraussicht verhindern würde.

Erwogen werden kann als Ort für eine inländische Fluchtalternative daher im wesentlichen nur das Gebiet der beiden Großstädte Adana und Mersin, wo bereits Hunderttausende Kurden siedeln. Dies wiederum hat seinen Grund darin, daß die beiden Großstädte Adana und Mersin in relativer Nähe zu den südöstlichen Provinzen liegen, in denen im wesentlichen die Auseinandersetzungen zwischen den türkischen Sicherheitsbehörden und der PKK stattfinden, und sie daher für kurdische Flüchtlinge naheliegende Zufluchtsorte sind. Hinsichtlich einer den kurdischen Flüchtlingen dort drohenden politischen Verfolgung lassen sich den in das Verfahren eingeführten Gutachten, insbesondere von Oberdiek für OVG Schleswig vom 20.12.1996 und für den Senat, aber auch den Gutachten von Rumpf für OVG Schleswig vom 24.04.1997 und Kaya für OVG Schleswig vom 15.09.1997 und den Senat folgende Erkenntnisse entnehmen: Der Gutachter Oberdiek dokumentiert für das Jahr 1993 mindestens 1.087 Verhaftungen (kurdischstämmiger Personen) und spricht zusätzlich von einer Massenverhaftung ohne konkrete Zahlenangaben. Für das Jahr 1994 dokumentiert er in seinen Gutachten 1.090 Verhaftungen (von kurdischstämmigen Personen) und 3 bis 5 Morde an Kurden mit mutmaßlich politischem Hintergrund. Für das Jahr 1995 dokumentiert er im Gutachten für das VG München vom 26.05.1995 für die Zeit bis zum Mai ca. 237 Verhaftungen und 2 politische Morde an Kurden. Schwerpunktmäßig sind nach seinen Erkenntnissen Funktionäre und Mitglieder kurdischer Parteien bzw. Organisationen, insbesondere

der DEP und der HADEP sowie des Mesopotamischen Kulturvereins, verhaftet worden. Für den Zeitraum Juni 1995 bis März 1997 (Gutachten für den Senat) ist die Zahl der Festnahmen/Folterungen auf der Polizeiwache aus politischen Gründen oder wegen der kurdischen Volkszugehörigkeit niedriger (ca. 450), die Zahl der aus politischen Motiven an Kurden begangenen Tötungsdelikte auch durch Sicherheitskräfte ist nach seinen Erkenntnissen hingegen auf ca. 23 gestiegen. Überdies dokumentiert er zahlreiche Hausdurchsuchungen und regelrechte Razzien in kurdischen Vierteln, insbesondere vor und während inoffizieller kurdischer Feier- und Gedenktage (ca. 75 solcher Vorfälle). Das bestätigt im Grundsatz der Gutachter Sen, der auf die polizeilichen Hintergründe, insbesondere die Suche nach PKK-Mitgliedern, verweist (Gutachten für den Senat, S. 5 f.). Die Gesellschaft für bedrohte Völker (Gutachten für das VG Köln vom 01.02.1995) berichtet unter Angabe der Quelle von einer Massenverhaftung in Teehäusern in den kurdischen Wohnvierteln von Adana. Der Gutachter Rumpf faßt seine Erkenntnisse über politische Verfolgung in Mersin und Adana wie folgt zusammen: "Pogromartige Übergriffe haben sich vor allem in Mersin und Adana gehäuft" (Gutachten für das VG Aachen vom 10.05.1994, S. 36). Zudem kommt es zu häufigen Razzien und Haussuchungen bei Kurden (Rumpf, Gutachten für das VG Köln vom 21.03.1995, S. 15). Auch das Auswärtige Amt (Lagebericht vom 17.04.1996, S. 6) kennt diese Vorfälle. Es formuliert: "In diesen Kurdensiedlungen (Zufluchtsorte von Kurden aus dem Südosten in Adana/Mersin) kommt es überdurchschnittlich häufig zu Polizeirazzien mit zahlreichen vorläufigen Festnahmen. Diese sind Teil der Suche der Sicherheitskräfte nach PKK-Mitgliedern und -Sympathisanten und führen nach zahlreichen durchaus plausiblen Darstellungen häufiger zu Übergriffen seitens der beteiligten Sicherheitskräfte. Aus der Sicht des Auswärtigen Amtes stellen diese Vorgänge einen wichtigen Teil der menschenrechtlich bedenklichen Praktiken türkischer Sicherheitskräfte dar." Schließlich wird von der Gesellschaft für bedrohte Völker auch über die Störung von kurdischen Hochzeitsfeiern durch die Polizei berichtet (Gutachten für VG Frankfurt vom 23.09.1993, S. 8).

Zur wirtschaftlichen Situation von kurdischen Zuwanderern im Bereich Mersin/Adana dokumentiert der Gutachter Oberdiek in seinen Gutachten für das OVG Schleswig und für den Senat Fälle der Schikanierung von Straßenhändlern, Entlassungen kurdischer

Arbeitnehmer allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit, das Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten, das der Sache nach gegen Kurden gerichtet sein soll, wie z. B. das Verbot des Weidens von Vieh am Stadtrand, und den Entzug von Konzessionen für den Betrieb von Teestuben und ähnlichen Einrichtungen. Diese Beurteilung wird auch in einem allgemeinen Bericht über die Situation der Kurden in der Türkei für Adana geteilt (Die Zeit vom 13.10.1995).

Bei einer Gesamtbetrachtung der für das Vorliegen einer inländischen Fluchtalternative maßgeblichen Umstände ist der Senat zu der Überzeugung gelangt, daß der gesamte Bereich Mersin/Adana nicht zu den "sicheren Zufluchtgebieten" kurdischer Flüchtlinge in der Türkei gerechnet werden kann. Nicht nur die für einen Bereich außerhalb des überwiegend kurdisch besiedelten Südostens ungewöhnlich hohe Zahl dokumentierter Verhaftungen von türkischen Staatsangehörigen kurdischer Volkszugehörigkeit, sondern auch der Umstand, daß übereinstimmend gerade diese Region als eine solche beschrieben wird, in der die kurdischen Viertel häufig von Polizeirazzien heimgesucht werden, was vom Auswärtigen Amt bestätigt wird, stützt die Überzeugung des Senats, daß sich jedenfalls in diesem Bereich kurdischstämmige Flüchtlinge in einer latenten Gefährdungssituation befinden, die es ausschließt, ihn als inländische Fluchtalternative anzusehen. Dabei verkennt der Senat nicht, daß die Zahl der dokumentierten Vorfälle im Verhältnis zu der Zahl der in diesem Bereich lebenden kurdischen Zuwanderer gering erscheint. Doch ist zu berücksichtigen, daß die Gutachter insoweit nur eine begrenzte Überprüfungsmöglichkeit haben, als sie auf die Auswertung von in der Türkei erscheinenden Zeitschriften und gelegentliche Gespräche vor Ort angewiesen sind. Es spricht viel dafür, daß jedenfalls für diesen Bereich die Feststellung des Gutachters Oberdiek (Gutachten für den Senat, S. 201) zutreffend ist, daß nur ein geringer Teil der tatsächlich erfolgten Übergriffe in der Öffentlichkeit dokumentiert wird. Ferner fehlt aus begrifflichen Gründen eine Konkretisierung der Zahl der von Razzien und Haussuchungen betroffenen Personen. Auch hier spricht viel dafür, daß tatsächlich eine Vielzahl von kurdischen Zuwanderern von diesen Maßnahmen betroffen werden, die, wie Oberdiek (aaO.) dokumentiert, in der Regel auch mit körperlicher Mißhandlung und kurzfristiger Inhaftierung einhergehen. Jedenfalls ergibt sich aus den Gutachten, daß eine zielgerichtete Überprüfung nur einzelner Personen durch die

Sicherheitskräfte in diesem Bereich nicht die Regel ist. Es zeigt sich vielmehr das Bild einer umfassenden, sich auf die gesamte kurdische Bevölkerung erstreckenden polizeilichen Einschüchterungs- und Verfolgungssituation, die es für den Einzelnen unkalkulierbar macht, ob er nicht der nächste sein wird.

b) Für den Bereich 2 Schwarzes Meer liegen keine Zahlenangaben über die Größe der kurdischen Bevölkerung vor. Allerdings ergibt sich aus Hinweisen in den Gutachten (z. B. Kaya für den Senat, S. 27), daß es auch dort eine kurdischstämmige Bevölkerung, wenn auch nicht in nennenswerter Anzahl, gibt.

Aus dem Bereich Schwarzes Meer liegen Mitteilungen über Maßnahmen der türkischen Sicherheitsbehörden, die als politische Verfolgung angesehen werden können, für 1993 und 1996 vor. Danach sollen im Juli 1993 in Rize und drei angrenzenden Bezirken mehr als 100 Kurden verhaftet worden sein. Hintergrund dieser Aktion soll eine angebliche Information über bevorstehende Anschläge der PKK in Zusammenarbeit mit der linksradikalen Organisation "DEV SOL" gewesen sein (Gesellschaft für bedrönte Völker an VG Frankfurt vom 23.09.1993, S. 15). Am 20.07.1993 ist ein Reporter der prokurdischen Zeitschrift "Özgür Gündem" verhaftet worden. Dabei soll es zugleich zu einer Verhaftungswelle von Personen gekommen sein, aus deren Papieren eine Herkunft aus dem Südosten hervorging (Oberdiek, Gutachten für VG Frankfurt vom 10.05.1994, S. 41). Die letzte Nachricht dürfte identisch sein mit der Meldung, daß in der Stadt Amele alle Kurden, die als Träger auf dem Markt arbeiteten, unter dem Vorwurf der Unterstützung der PKK in Polizeihaft genommen und gefoltert worden seien (GfbV aaO., S. 15). Im Januar 1996 kam es zu einer Verhaftungswelle unter kurdischen Studenten in Rize, die als PKK'ler verdächtigt wurden (Oberdiek für den Senat, S. 173).

Weitere Meldungen aus diesem Bereich über politische Verfolgungsmaßnahmen liegen dem Senat nicht vor. Aus diesen Meldungen läßt sich zunächst entnehmen, daß auch im Bereich "Schwarzes Meer" kurdischstämmige türkische Staatsangehörige leben. Allem Anschein nach besteht dort kein genereller Verfolgungsdruck auf diesen Personenkreis. Die Ereignisse im Juli 1993 und im Januar 1996 sind offenbar singulär geblieben. Immerhin können sie so verstanden

werden, daß bei einem auch nur vagen Verdacht einer bevorstehenden "Aktion" der PKK solche Personen einer erhöhten Gefahr der Verhaftung mit auf der Polizeiwache erfolgreicher Folterung ausgesetzt sind, bei denen entweder bekannt ist, daß es sich um kurdischstämmige Personen handelt, oder deren Herkunftsort ausweislich der Personalpapiere im Südosten liegt. Der etwas unklare Begriff des Südostens umfaßt jedenfalls die unter Notstandsregime liegenden Provinzen. Ob darüber hinaus die Herkunft aus angrenzenden Provinzen von den Sicherheitsbehörden zum Anlaß für politische Verfolgungsmaßnahmen genommen wird, dürfte wohl davon abhängen, inwieweit in diesen Provinzen jeweils aktuell bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den Sicherheitsbehörden vorgefallen sind.

Der Bereich Schwarzes Meer ist gekennzeichnet durch einen niedrigen Entwicklungsstand (vgl. ausführlich Kaya für OVG Schleswig, S. 25 ff.). Das hat zur Folge, daß diese Provinzen selbst einem Abwanderungsdruck unterliegen. Aussichten für eine dauernde Existenzsicherung bestehen für kurdische Flüchtlinge in diesem Bereich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht, zumal es kaum eine kurdische Bevölkerung gibt, auf deren Hilfestellung kurdische Flüchtlinge hoffen können. Die Voraussetzungen für eine inländische Fluchtalternative liegen daher in diesem Bereich nach Überzeugung des Senats für kurdische Flüchtlinge zusätzlich nicht vor.

c) Für den Bereich 3 Ankara fehlen ebenfalls verlässliche Zahlen über die kurdische Bevölkerung. Das Auswärtige Amt (Lagebericht vom 18.07.1997, S. 6) nimmt an, daß in Zentralanatolien etwa 1 Million Kurden leben. Sie konzentrieren sich in Ankara (geschätzter Anteil der kurdischen Bevölkerung 20 % [Sen, Gutachten für den Senat, S. 8]) und - geringer - in Konya. Ansonsten finden sich nur vereinzelt kurdische Flüchtlingsansiedlungen. Es gibt darüber hinaus eine alteingesessene kurdische Bevölkerung, deren Verhältnis zu den neuen Flüchtlingen eher neutral ist (Kaya für den Senat, S. 24).

Aus den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln ergeben sich für den Bereich Ankara dokumentierte politische Verfolgungsmaßnahmen. 1992 wurden einmal 15 Kurden wegen angeblicher PKK-Mitgliedschaft verhaftet; kurz darauf erfolgte ihre Freilassung wegen

Unschuld (ai, Auskunft für das VG Köln vom 03.03.1995, S. 11). Für das Jahr 1993 gibt es keine Berichte über politische Verfolgungsmaßnahmen. 1994 soll es nach einem Bombenanschlag in Istanbul Massenverhaftungen gegeben haben (Kaya, Gutachten für das VG Köln vom 20.10.1994, S. 8). Oberdiek (Gutachten für das VG München vom 26.05.1995, S. 41) berichtet über eine Verhaftung von ca. 150 Personen in Konya. Desweiteren sollen vereinzelt in Ankara Personen, die sich politisch aktiv für die kurdische Sache eingesetzt hatten, verhaftet worden sein. Im Juni 1994 sind nach Angaben von Oberdiek (Gutachten für die Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 15.10.1994, S. 32) 30 illegal errichtete Häuser kurdischer Zuwanderer in Ankara niedergerissen worden. Aus dem Jahr 1995 berichtet Oberdiek (Gutachten für das VG München vom 26.05.1995, S. 59 f.) über die Verhaftung von 5 Funktionären der HADEP sowie über zwei weitere Verhaftungen von Kurden bis Mai 1995. Für den Zeitraum von Juni bis Dezember 1995 erfaßt Oberdiek (Gutachten für den Senat, S. 166 ff.) 247 Fälle von Festnahmen aus politischen Gründen und Mißhandlungen auf der Polizeiwache. In 10 weiteren von Oberdiek dokumentierten Fällen erfolgten solche Maßnahmen vermutlich allein wegen der kurdischen Volkszugehörigkeit; Oberdiek stellt in diesem Zusammenhang auch ein Tötungsdelikt dar. Zudem soll es in einem Dorf eine Razzia gegen die kurdische Bevölkerung gegeben haben. Für den Zeitraum Januar 1996 bis März 1997 werden von Oberdiek (aaO.) 64 Verhaftungen und Mißhandlungen auf der Polizeiwache aus politischen Gründen dokumentiert. Für alle 64 Verhaftungen ist nach Oberdiek die kurdische Volkszugehörigkeit der Hintergrund. Schließlich werden von Oberdiek (aaO.) in diesem Zusammenhang auch ein Tötungsdelikt und eine Razzia in einem Stadtteil von Ankara sowie der staatlich verfügte Abriß von Häusern und Zelten kurdischer Zuwanderer dokumentiert.

Aus diesen Erkenntnissen zieht der Senat den Schluß, daß für den Bereich Ankara eine allgemeine politische Verfolgungssituation kurdischstämmiger türkischer Staatsangehöriger nicht besteht. Dies gilt jedenfalls für solche Personen, die sich nicht aktiv für die kurdische Sache im Sinne einer kurdischen Autonomie oder gar eines eigenständigen kurdischen Staates einsetzen. Diese nicht nur, aber auch für den Bereich Ankara zu machende Einschränkung stützt sich auf eine Vielzahl von in den von dem Senat eingeholten Gutachten dokumentierten Fälle, in denen Mitglieder sogenannter

prokurdischer Parteien oder Organisationen gezielt verhaftet und mißhandelt worden sind. Hintergrund dieser erhöhten Gefährdung von Mitgliedern und Funktionären prokurdischer Organisationen und Parteien ist das Revisionsurteil des türkischen Kasationsgerichtshofs im Prozeß gegen die ehemaligen Abgeordneten der DEP vom 26.10.1995, in denen diesen die Unterstützung der PKK bereits wegen der Mitgliedschaft in der DEP vorgeworfen wurde (zu diesem Urteil ausführlich Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 17.04.1996, S. 19 ff.).

Für den Kläger, der kein politisch aktiver Kurde ist, besteht daher unter dem Aspekt der mangelnden politischen Verfolgung bei einer Rückkehr in die Türkei im Bereich Ankara eine inländische Fluchtalternative.

Die allgemeine wirtschaftliche Situation im Bereich Ankara kann dahingehend beschrieben werden, daß mit Ausnahme der Provinzen Ankara und Eskisehir eine nennenswerte industrielle Wirtschaft nicht existiert. Die Landwirtschaft ist vorherrschende Wirtschaftsart, in der nach Erkenntnissen der Gutachter für Zuwanderer (auch für türkischstämmige) kein Platz ist. Eine realistische Möglichkeit zur Sicherung des Existenzminimums besteht für Zuwanderer nur in den beiden industriell entwickelten Provinzen, in denen aufgrund der bereits vorhandenen kurdischen Ansiedlung auch die notwendigen sozialen Beziehungen bestehen. Dabei berücksichtigt der Senat auch, daß nach Erkenntnis von Rumpf (Gutachten für das VG Köln vom 21.03.1995, S. 14) kurdische Arbeitnehmer in Einzelfällen von Restriktionen betroffen sind. So soll eine mit öffentlichen Aufträgen arbeitende Baufirma 100 ausschließlich kurdische Arbeitnehmer entlassen haben. Ein vergleichbares Schicksal sollen kurdische Angestellte türkischer Ladeninhaber erlitten haben. Oberdiek (Gutachten für das VG Köln vom 01.11.1994, S. 84) berichtet, daß die Stadtverwaltung in Ankara kurdische Händler schikaniert und ihre Stände und Waren zerstört habe. Die Ansiedlung von Zuwanderern ist nicht in jedem Fall im Bereich Ankara problemlos gewesen. Kaya (Gutachten für das VG Köln vom 20.10.1994, S. 9) berichtet über eine von Stadtverwaltungen in Kreisstädten der Provinz Ankara praktizierte zwangsweise Verweisung von Zuwanderern in ein außerhalb der Stadtgebiete liegendes unwirtliches Gelände, in dem sie sich eine Zeltstadt hätten aufbauen müssen, für die eine

Infrastruktur nicht existiert habe. Doch handelt es sich dabei nach Überzeugung des Senats um Einzelfälle, die jedenfalls zum Teil darauf zurückgeführt werden können, daß die jeweils beteiligte Stadtverwaltung von der MHP beherrscht wurde. Generelle Aussagen lassen sich nach Überzeugung des Senats aus diesen einzelnen dokumentierten Restriktionen nicht ableiten. Es besteht daher für den Kläger auch unter dem Aspekt der Sicherung des wirtschaftlichen Existenzminimums im Bereich Ankara eine inländische Fluchtalternative.

d) Der Bereich 4 Antalya hat seinen eindeutigen und fast ausschließlichen Siedlungsschwerpunkt für kurdische Zuwanderer und Flüchtlinge in der Provinz Antalya mit geschätzt ca. 200.000 Kurden (Oberdiek für den Senat, S. 16). In den Provinzen Burdur und Isparta finden sich hingegen so gut wie keine kurdischen Zuwanderer (Sen für den Senat, S. 8). Der Bereich Antalya umfaßt einen wesentlichen Teil der sogenannten Tourismusgebiete der Türkei, d. h. der Gebiete, in denen der Tourismus ein gewichtiger, wenn nicht sogar der maßgebliche Wirtschaftszweig ist. Seit 1992 gab es dort Terroranschläge der PKK mit dem Ziel, den Tourismus zu schwächen und damit die wirtschaftliche Stärke der Region und letztlich die der Zentralregierung in Ankara zu beeinträchtigen. Im Gegenzug ergriffen die türkischen Sicherheitsbehörden massive Maßnahmen gegen kurdischstämmige türkische Staatsangehörige mit geschätzt etwa 2.000 Festnahmen im Zeitraum August 1992 bis Mai 1994 sowie häufigen Razzien in den vorwiegend von Kurden besiedelten Stadtteilen der Städte in der Region (Oberdiek, Gutachten für das VG Köln vom 01.11.1994, S. 41 f.). Für 1994 werden dann insgesamt 128 Festnahmen kurdischer Personen dokumentiert; bis Mai 1995 sind es 7 dokumentierte Festnahmen (Oberdiek, Gutachten für VG Köln vom 01.11.1994, S. 63 f.; Gutachten für VG München vom 26.05.1995, S. 58). Der Gutachter Oberdiek berichtet in seinem Gutachten für den Senat für 1996 über 45 Festnahmen und Mißhandlungen auf Polizeiwachen aus politischen Gründen und 4 Festnahmen und Mißhandlungen aus ethnischen Gründen. Im Zuge der Terroranschläge der PKK soll sich in der türkischen Bevölkerung eine kurdenfeindliche Stimmung verbreitet haben, die in einer Art Boykott von kurdischen Händlern und Arbeitnehmer gipfelte. Genauere Angaben darüber ließen sich den Erkenntnismitteln, die dem Senat vorlagen und in das Verfahren eingeführt werden konnten, nicht entnehmen. Es fehlen auch

Hinweise darauf, daß in den Jahren 1995 und 1996, in denen solche Terrorakte der PKK, wenn überhaupt nur in ganz geringem Maße stattgefunden haben, die Beeinträchtigung kurdischer Arbeitnehmer und Händler sich in dem Maße wie 1994 fortgesetzt hat.

Auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse läßt sich nach Überzeugung des Senats für den Bereich Antalya ebenfalls eine zumutbare inländische Fluchtalternative jedenfalls für solche kurdischstämmigen türkischen Staatsangehörigen bejahen, die sich nicht aktiv politisch für eine Autonomie der kurdischen Gebiete oder einen selbständigen kurdischen Staat einsetzen und wegen hinreichender türkischer Sprachkenntnisse in der Lage sind, auch anspruchsvollere Tätigkeiten als die des marginalen Dienstleistungssektors auszuüben. Daß die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Tourismuszentren im Bereich Antalya - abstrakt betrachtet - eine Existenzsicherung nicht ermöglichen, läßt sich den eingeführten Erkenntnismitteln nicht entnehmen.

e) Für den Bereich 5 Izmir schätzt das Auswärtige Amt (Lagebericht vom 18.07.1997, S. 6) die kurdischstämmige Bevölkerung auf etwa 1 Million Menschen; Medico International geht von einer kurdischstämmigen Bevölkerung von etwa 800.000 aus. Türkische Schätzungen liegen nach Auskunft des Gutachters Oberdiek (Gutachten für den Senat, S. 20) in einer Spanne von 250.000 bis 700.000 kurdischen Zuwanderern. Die Siedlungsschwerpunkte liegen in Izmir und den Großstädten Manisa und Aydin (Oberdiek und Kaya in den Gutachten für den Senat); ein weiterer Siedlungsschwerpunkt wird von Sen (Gutachten für den Senat, S. 8 f.) in Mugla gesehen. Auch im ländlichen Raum soll es nennenswerte kurdische Ansiedlungen im Bereich Izmir geben (Oberdiek und eingeschränkt Kaya, Gutachten für den Senat, S. 20 bzw. S. 14 ff.).

Hinsichtlich der politischen Verfolgung kurdischstämmiger türkischer Staatsangehöriger im Bereich Izmir gilt zunächst die sich aus den dem Senat vorliegenden Erkenntnismitteln abzuleitende Feststellung, daß etwa 1992 die Bevölkerung der bis dahin für ihre Toleranz bekannten Region zunehmend eine im Grundsatz die Kurden ablehnende Haltung entwickelt hat und insbesondere die Stadtverwaltung von Izmir Anstrengungen unternimmt, die kurdische Bevölkerung aus der Stadt zu verdrängen. So soll es 1992 antikurdische

Flugblätter mit Verfolgungs- und Boykottaufrufen gegeben haben. Nach Angaben von amnesty international (Gutachten für VG Köln vom 03.03.1995, S. 4) hat die Stadtverwaltung von Izmir bis 1994 nach und nach den hauptsächlich von Kurden ausgeübten Straßenhandel vollständig verboten und etwa 4.000 in der Stadtverwaltung beschäftigte Kurden entlassen. Diese Angaben werden von Oberdiek (Gutachten für VG Köln vom 01.11.1994, S. 64 ff.) insoweit bestätigt, als es Schikanierungen kurdischer Straßenhändlern gegeben hat und die Stadtverwaltung zunehmend illegal von Kurden errichtete Häuser abreißen läßt. Er dokumentiert für 1994 19 und für 1995 104 solcher Abrißfälle in Izmir und für 1994 63 Fälle dieser Art in Manisa (Gutachten für VG Köln, aaO.; Gutachten für OVG Schleswig vom 20.12.1996, passim). Ein türkisches Anwaltsbüro aus Izmir dokumentiert entsprechende Maßnahmen gegen kurdische Flüchtlinge aus dem Südosten (Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e. V. an OVG Greifswald vom 02.08.1995).

An konkreten Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Kurden ergeben sich aus den eingeführten Erkenntnismitteln für 1992 mehrere 100 Verhaftungen mit Mißhandlungen auf der Polizeiwache. Ein deutlicher Rückgang ergibt sich für die Jahre 1993 und 1994. Herausragendes Ereignis ist 1993 die Verhaftung von ca. 200 Menschen anlässlich des Newroz-Festes (Kaya, Gutachten für das VG Köln vom 20.10.1994, S. 7). Daneben werden 1993 weniger als 100 Fälle von Verhaftungen in den Gutachten dokumentiert. 1994 sind es dann ca. 300 Fälle dieser Art, 1995 328. Für den Zeitraum Januar 1996 bis März 1997 lassen sich dem Gutachten von Oberdiek für den Senat (S. 153 ff.) 480 solcher Verhaftungen und Mißhandlungen entnehmen. In diesen Zeitraum fallen auch 8 politisch motivierte Tötungsdelikte und 4 Hausdurchsuchungen (Oberdiek, Gutachten für den Senat, S. 153 ff.). In Relation zu einer Gesamtbevölkerung von ca. 800.000 kurdischen Volkszugehörigen sind diese Fälle quantitativ gering und nicht geeignet, eine inländische Fluchtalternative im Bereich Izmir für Kurden, die nicht politisch aktiv sind, auszuschließen.

Im Bereich Izmir besteht für kurdische Zuwanderer eine hinlängliche Möglichkeit auch der wirtschaftlichen Existenzsicherung. Die Region um Izmir ist neben Istanbul das wirtschaftliche Zentrum der Türkei. Zwar bleibt auch sie nicht von dem allgemein schwierigen Zustand der türkischen Wirtschaft unberührt, doch ergeben sich aus

dem Bestehen vieler Industriebetriebe in der Region Möglichkeiten, im sogenannten Marginalsektor ein Auskommen zu finden. Zudem gibt es in Izmir und der näheren Umgebung eine starke kurdische Bevölkerung, in der Zuwanderer ein soziales Netz finden können.

Schließlich enthalten die ausgewerteten Gutachten keine Hinweise darauf, daß es Zuwanderern in dieser Region - abstrakt betrachtet - unmöglich ist, auf längere Sicht das Existenzminimum zu sichern. Dies muß jedenfalls für den hier zu entscheidenden Einzelfall eines alleinstehenden jungen Kurden gelten, der gewisse türkische Sprachkenntnisse hat.

f) Die größte kurdische Bevölkerung außerhalb der angestammten kurdischen Siedlungsgebiete findet sich im Bereich 6 Istanbul. Es soll sich dabei um schätzungsweise 3 bis 4 Millionen Menschen handeln. Die Verteilung der kurdischen Bevölkerung ist nach weitgehend übereinstimmender Beurteilung der Gutachter für den Bereich Istanbul wie folgt: Die weitaus meisten Kurden leben in der Provinz Istanbul; ein größerer Bevölkerungsanteil ist auch in den Provinzen Bursa, Kocaeli und Balikesir feststellbar. Kaya (Gutachten für den Senat, S. 8 f.) ergänzt dies um die zwischenzeitlich neugeschaffene Provinz Yalova im Süden des Bereiches. In allen anderen Provinzen dieses Bereiches ist die Zahl der dort lebenden Kurden gering.

Die politische Verfolgungssituation im Bereich Istanbul stellt sich nach Auswertung der eingeführten Gutachten wie folgt dar: Die Anzahl der staatlichen Übergriffe (Verhaftungen mit Folter) liegt 1992 und 1993 im Bereich von mehreren 100, wobei hier insbesondere Razzien mit Massenverhaftungen vor hohen kurdischen Fest- oder Gedenktagen in diesen Jahren mitgeteilt werden. Für den Zeitraum Juni bis Dezember 1995 berichtet Oberdick (Gutachten für den Senat, S. 130 ff.) von 61 politisch motivierten Festnahmen, zumeist verbunden mit Folterung auf der Polizeiwache, sowie 109 Vorfällen dieser Art, die auf die kurdische Volkszugehörigkeit zurückgeführt werden. Massenverhaftungen soll es weiterhin nach Anschlägen linksradikaler oder kurdisch-nationalistischer Täter gegeben haben. Auch ein Tötungsdelikt im Jahr 1995 dokumentiert Oberdick (aaO.) unter dem Stichwort Kurdenverfolgung. Für 1996 ergeben die Recherchen von Oberdick aaO. 206 politisch begründete Festnahmen, die zumeist mit Folterungen auf der Polizeiwache einhergingen, und

140 ethnisch sowie 41 kulturell bedingte Vorfälle dieser Art. Zwei gegen Kurden gerichtete Tötungsdelikte werden von Oberdiek (aaO.) dokumentiert. Von Januar bis März 1997 berichtet Oberdiek (aaO.) von 2 Tötungsdelikten mit dem Hintergrund politischer Verfolgung von Kurden und von 17 politisch begründeten Festnahmen und Mißhandlungen auf der Polizeiwache sowie einem einzelnen Fall aus ethnischen Gründen. Als Besonderheit für Istanbul ist auf eine Mordserie gegen kurdische Geschäftsleute und Rechtsanwälte hinzuweisen, die von den türkischen Medien mit staatlich angeordneten Aktivitäten gegen die PKK in Verbindung gebracht werden. In den Gutachten insbesondere von Oberdiek finden sich auch allgemein gehaltene Hinweise auf Razzien der Sicherheitsbehörden in überwiegend von Kurden besiedelten Stadtteilen von Istanbul. Auch für Istanbul wird eine intensive Verfolgung von Personen berichtet, die der HADEP als Funktionäre oder Mitglieder angehören.

Für den Bereich Istanbul läßt sich aus einem Vergleich der Zahl der dort schätzungsweise lebenden Kurden und der Zahl der dokumentierten staatlichen Übergriffe mit kurdenfeindlicher Grundhaltung nicht feststellen, daß Istanbul als inländische Fluchtalternative wegen einer dorthin flüchtenden Kurden drohenden politischen Verfolgung ausgeschlossen wäre. Dies gilt auch für nichtassimilierte Kurden, die ihrerseits nicht in prokurdischen Parteien oder Organisationen tätig oder dort einfache Mitglieder sind oder sich nicht in anderer Weise kurdisch-national exponieren. Der Senat hat dabei berücksichtigt, daß nach Angaben der Gutachter Oberdiek und Kaya auch für den Bereich Istanbul von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden muß. Diese Dunkelziffer ist weder quantifizierbar noch qualifizierbar. Mit Blick darauf, daß gerade im Bereich Istanbul eine aktive und nur in Grenzen behinderte Menschenrechtsarbeit durch türkische Menschenrechtsorganisationen möglich ist, kann eine solche Dunkelziffer nicht zur Begründung einer mangelnden inländischen Fluchtalternative herangezogen werden, da eine ins Gewicht fallende Intensivierung der politischen Verfolgungsmaßnahmen gegen Kurden ihren Niederschlag in der Dokumentation der Menschenrechtsorganisation IHD oder anderer Organisationen gefunden hätte.

Hinsichtlich der Möglichkeit, das wirtschaftliche Existenzminimum zu sichern, gilt für den Bereich Istanbul, daß die Stadt Istanbul mit ihrem Umland das wirtschaftliche Zentrum der Türkei darstellt. Die wirtschaftliche Lage der Zuwanderer ist dadurch gekennzeichnet, daß sie in der Regel in die Gecekondu-Viertel ziehen und versuchen, sich von dort aus so gut es geht eine Existenzgrundlage aufzubauen. Auch in Istanbul macht sich die schwierige wirtschaftliche Lage der Gesamttürkei bemerkbar; allerdings bestehen in Istanbul besonders viele Möglichkeiten der wirtschaftlichen Betätigung auch in der Nischen- bzw. Schattenwirtschaft. Den Gutachten und sonstigen Erkenntnismitteln läßt sich für den Bereich Istanbul jedenfalls nicht entnehmen, daß dort für Zuwanderer nunmehr aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage und der hohen Zahl der Zuwanderer keine Möglichkeit mehr besteht, sich das Existenzminimum wirtschaftlich zu sichern. Dies gilt jedenfalls für den Fall eines jungen männlichen Kurden, der über gewisse türkische Sprachkenntnisse verfügt.

Nach alledem bestehen für einen jungen männlichen Kurden mit gewissen türkischen Sprachkenntnissen, der sich nicht politisch für die kurdische Bewegung exponiert hat, die Möglichkeit einer inländischen Fluchtalternative innerhalb der Türkei.

4. Die Wertung des Senats, daß der Kläger sich zumutbar in verschiedenen Bereichen der Türkei außerhalb des Südostens aufhalten kann, wird nicht durch Ereignisse der letzten Monate nachhaltig in Frage gestellt. Allerdings ist eine Verschärfung der Lage nicht zu verkennen.

Nach der Festnahme von Abdullah Öcalan am 12.11.1998 in Rom reagierte der Staat vor allem mit einem rigorosen Vorgehen gegen die HADEP und ihre Anhänger (ad hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes vom 25.02.1999).

Die Verbringung von Abdullah Öcalan in die Türkei am 15./16.02.1999 führte zu einer angespannten Lage (vgl. zum folgenden Frankfurter Rundschau vom 17.03., 22.03., 23.03.1999; Hamburger Abendblatt vom 18.03.1999). Es kam aus der türkischen Bevölkerung zu Äußerungen von Unmut und Protest sowie zu zahlreichen Anschlägen. Die staatlichen Sicherheitskräfte gingen hart vor. Sie

nahmen Kurden fest, teilweise bei Razzien. Für das Newroz-Fest wurde ein landesweites Versammlungsverbot verhängt. Dennoch veranstaltete Newroz-Feuer wurden gelöscht. Der Vorsitzende des IHD sprach von einem faktischen Ausnahmezustand in den Metropolen; in der deutschen Presse wurde ein "Klima massiven Terrors" gesehen (Hamburger Abendblatt).

In der türkischstämmigen Bevölkerung traten Aversionen gegen Kurden stärker hervor. Es kam zum Abriß von Häusern und zu Entlassungen aus Beschäftigungsverhältnissen.

Der Senat hat es für entbehrlich gehalten, von Amts wegen Beweis über die Lage in den oben unter 3. als Zufluchtgebiete gekennzeichneten Bereichen nach der Verbringung von Öcalan in die Türkei zu erheben. Zum einen sind keine Anzeichen dafür erkennbar, daß ernsthaft in Betracht zu ziehen wäre, in der Türkei fände flächendeckend eine Gruppenverfolgung der Kurden statt. Zum anderen besteht auch kein Anlaß, die gegenwärtigen Verhältnisse in der Türkei so zu würdigen, daß der Staat sich auf dem Weg zu ständig immer rigoroseren Angriffen gegen die Kurden befände. Vielmehr haben besondere Umstände die festzustellende Verschärfung der Lage herbeigeführt. Die Verbringung von Öcalan in die Türkei hat den Staat veranlaßt, deutlich den Protesten, die aus seiner - hier nicht zu wertenden - Sicht für gefährlich erachtet werden, entgegen zu treten und zu verhindern, daß es zu verbreiteten Unruhen im Lande kommt. Den Keim möglicher Unruhen sieht der türkische Staat insbesondere auch in den Newroz-Feiern, bei denen die Kurden sich zu ihrer Identität bekennen. Die zeitliche Nähe des Festes zur Verbringung Öcalans in die Türkei ließ für den Staat befürchten, daß sich offener kurdischer Protest ausbreiten würde. Demgemäß hat der Staat mit harter Hand gerade zu diesem Fest seine Macht ausgespielt. Damit hat er unmißverständlich seine Entschlossenheit gezeigt. Diese Zusammenhänge lassen es nicht als wahrscheinlich erscheinen, daß die Repression sich künftig auf dem Stand von Februar und März 1999 halten wird oder etwa noch gesteigert würde. Eher ist anzunehmen, daß sie zurückgeht. Die Menschenrechtslage wird somit wahrscheinlich weiter in vieler Hinsicht bedenklich sein; jedoch erreicht dies nicht ein solches Ausmaß, daß für einen jungen, arbeitsfähigen Kurden das Leben im gesamten Gebiet der Türkei unzumutbar und ausweglos wäre.

## IV.

Es ist nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß die Wiedereinreise in die Türkei politische Verfolgung des Klägers auslösen wird.

Wenn der Kläger ohne gültige türkische Legitimationspapiere einreist, wird ihn voraussichtlich die Flughafenpolizei zur Feststellung seiner Identität festhalten. Illegal Einreisende werden nach ihrer Identität befragt. Deren Angaben prüft die Flughafenpolizei in Zusammenarbeit mit den anderen Sicherheitskräften nach. Dazu gehört regelmäßig die Nachfrage am Geburtsort, gegebenenfalls auch bei zentralen Polizeidienststellen. Ferner findet am Flughafen routinemäßig ein Fahndungsabgleich statt. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich nicht von asylrechtlicher Relevanz. Mißhandlungen im Zusammenhang mit ihnen sind unwahrscheinlich.

Mit der Überstellung an die politische Abteilung des jeweiligen Polizeipräsidiums hat der Einreisende zu rechnen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben haben, daß er - im Sinne des türkischen Staates - politisch negativ aufgefallen ist. Bei den dortigen Verhören muß er gewärtigen, daß er mit Folter und anderen Maßnahmen, die als politische Verfolgung zu werten sind, überzogen wird. Das ist eine feststehende Erkenntnis (vgl. nur Oberdiek, Gutachten vom 20.10.1998 an VG Sigmaringen, Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 18.09.1998). Wie hoch generell die Wahrscheinlichkeit dafür ist, daß im Zusammenhang mit Verhören bei der politischen Polizei die Grenze zur politischen Verfolgung überschritten wird, braucht hier nicht weiter erörtert zu werden. Denn es ist nicht ersichtlich, daß der Kläger ernstlich Gefahr laufen könnte, in ein Verfahren bei der politischen Polizei zu gelangen. Es ist davon auszugehen, daß er in der Türkei nicht politisch verfolgt worden ist. Über irgendwelche politischen Aktivitäten während seines Aufenthalts in Deutschland hat er nichts berichtet.

Da der Kläger mithin aller Voraussicht nach nicht auf die Stufe gelangen wird, daß ein Verdacht gegen ihn gehegt wird, brauchen nicht im einzelnen die bekanntgewordenen Fällen, in denen

zurückkehrende Asylbewerber im Zusammenhang mit der Rückkehr verfolgt worden sind, gewürdigt zu werden.

Indessen hat das Auswärtige Amt in seinem ad hoc-Bericht vom 25.02.1999 ausgeführt, angesichts der zur Zeit hoch emotionalisierten Atmosphäre im Zusammenhang mit der Inhaftierung Öcalans sei zu bedenken, daß ein erhöhtes Risiko einer besonderen Gefährdung für abzuschiebende Türken kurdischer Volkszugehörigkeit bestehe. Das hat den Senat veranlaßt, für das vorliegende Verfahren jedenfalls einen Überblick zu gewinnen, um zu versuchen, eine Struktur in diesen berichteten Maßnahmen des türkischen Staates zu erkennen. Zu Einzelheiten einiger dieser Fälle wird auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 28.01.1999 - 11 L 2551/96 -, S. 22 ff., hingewiesen, das zu prüfen hatte, wie weit exilpolitische Betätigungen die Gefahr politischer Verfolgung in der Türkei begründen. Der Senat hat seinen Überblick gewonnen anhand der Auskünfte des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 22.12.1998, des Gutachtens von Oberdiek an dieses Verwaltungsgerichts vom 22.09.1998 mit Zusatzgutachten vom 20.10.1998, der diesem beigefügten Dokumentation des Verwaltungsgerichts Sigmaringen, des Zwischenberichts "Von Deutschland in den türkischen Folterkeller", des Niedersächsischen Flüchtlingsrats vom Februar 1999 sowie der Aufstellung von Dietert-Scheuer in der Frankfurter Rundschau vom 26.02.1999. Bei den gut 50 Fällen zeigt sich folgendes: Die Flughafenpolizei nahm verschiedentlich Personen fest, gegen die in der Türkei landesweit gefahndet wurde; dies schloß auch Fälle von Verstößen gegen die Wehrpflicht ein. In drei Fällen, von denen der Fall Karakus in der Bundesrepublik große Aufmerksamkeit fand, nahm die Flughafenpolizei Einreisende fest, weil sie Material der PKK im Gepäck mit sich führten. Die politische Polizei nahm in etwa einem Drittel der Fälle Einreisende wegen Aktivitäten für die kurdische Bewegung in Deutschland fest; diese Gruppe überschneidet sich mit derjenigen der landesweit zur Fahndung ausgeschriebenen Personen. In weiteren Fällen handelt es sich nicht um Festnahmen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einreise, sondern um Festnahmen wegen späterer angeblicher staatsfeindlicher Aktivitäten im Lande. In etwa einem Fünftel der Fälle sind die Gründe der jeweiligen Festnahme nicht bekannt geworden. Etwa ein weiteres Fünftel sind Fälle unbekanntem Aufenthalts.

Danach läßt sich nicht verifizieren, daß in irgendeinem der Fälle der bloße Umstand, daß jemand nach erfolglosem Asylverfahren wieder eingereist ist, zur Festnahme geführt hat. Es hat jeweils darüber hinausgehende Gründe in der Person des Einreisenden gegeben. Wo die Zusammenhänge unbekannt geblieben sind, läßt sich nicht darauf schließen, daß es derartige Gründe nicht gegeben hätte. Ob der unbekannte Aufenthalt der "Verschwundenen" dem türkischen Staat zuzurechnen ist, erscheint durchaus zweifelhaft. Oberdiek (Gutachten vom 22.09.1998, S. 32) hat ausgeführt, ihm sei kein Fall der Abschiebung angeblich verschwundener Personen bekannt, in denen Angehörige öffentlichkeitswirksame Aktionen unternommen hätten, um auf deren Schicksal aufmerksam zu machen; diese Unterlassung sei für ihn ein Indiz dafür, daß ausbleibende Nachrichten alleine nicht zur Erhärtung des Vorwurfs, Personen verschwinden zu lassen, herangezogen werden könnten.

Vor diesem Hintergrund kann aus der Äußerung des Auswärtigen Amtes im ad hoc-Bericht nicht gefolgert werden, nunmehr liefen alle in die Türkei Abgeschobenen ein erhöhtes Risiko politischer Verfolgung oder sonst menschenrechtswidriger Behandlung. Vielmehr ist daraus die Einschätzung zu entnehmen, daß noch intensiver geprüft wird und daß, wenn sich ein Ansatz für einen Verdacht ergibt, Hemmschwellen für Eingriffe noch weiter abgebaut sein mögen. Dafür, daß sich dies auf den Kläger auswirken könnte, besteht keine Wahrscheinlichkeit.

#### V.

Schließlich droht dem Kläger politische Verfolgung nicht deshalb, weil er einer (eventuellen) Aufforderung, seinen Wehrdienst anzutreten, nicht gefolgt ist.

Eine zwangsweise Heranziehung zum Wehrdienst und die damit im Zusammenhang stehenden Sanktionen wegen Wehrdienstverweigerung und Desertion stellen für sich allein keine politische Verfolgung dar (BVerwG, Urteil vom 31.03.1981, 9 C 6/80, BVerwGE 62, 123), da es sich beim Wehrdienst grundsätzlich um eine staatsbürgerliche Pflicht handelt. In politische Verfolgung schlagen derartige Maßnahmen erst dann um, wenn sie zielgerichtet gegenüber bestimmten

Personen eingesetzt werden, die durch die Maßnahmen gerade in einem Schutzgut des Asylrechts getroffen werden sollen.

Eine derartige Tendenz ist indessen für die Türkei nicht zu erkennen. Das hat der Senat bereits in seinem den Beteiligten bekannten Urteil vom 29.07.1998 - 3 L 2/96 - im einzelnen ausgeführt. Daran wird festgehalten.

Die Gefahr politischer Verfolgung läßt sich auch nicht daraus herleiten, daß es, wie gesagt, Fälle gegeben hat, in denen Rückkehrer im Zusammenhang mit der Einreise wegen Wehrdienstentziehung festgenommen worden sind. Dabei hat es sich jeweils um Sachverhalte gehandelt, in denen Besonderheiten vorlagen. So war der Kurde Düzenli landesweit zur Fahndung ausgeschrieben worden, nachdem er von Deutschland aus seine Wehrdienstentziehung per Fax gegenüber dem türkischen Innenministerium und dem Generalstab mit seiner ablehnenden Haltung zur Kurdenpolitik begründet hatte. Solche Besonderheiten fehlen beim Kläger.

#### VI.

Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG liegen nicht vor.

#### VII.

Die Entscheidungen über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit beruhen auf § 154 Abs. 1 VwGO iVm. § 83 b Abs. 1 AsylVfG sowie § 167 VwGO iVm. §§ 708 Nr. 10, 711 Satz 1 ZPO.

Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht gegeben.

**Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Oberverwaltungsgericht  
Mecklenburg-Vorpommern,  
Domstraße 7,  
17489 Greifswald,

durch Beschwerde schriftlich angefochten werden. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Im Beschwerdeverfahren muß sich der Beschwerdeführer durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Wolf

Ausspruch

Der Richter  
Loer  
gehört dem  
Oberverwaltungsgericht  
nicht mehr an.

Wolf